

Eintragungspflicht und Recht auf Eintragung von Einzelunternehmen

I. Eintragungspflicht

Natürliche Personen, die ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betreiben und während eines Jahres **Roheinnahmen** von mindestens CHF 100'000.00 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 36 Abs. 1 HRegV).

1. Gewerbe:

Als Gewerbe ist eine **selbständige**, auf **dauernden** Erwerb gerichtete **wirtschaftliche Tätigkeit** zu betrachten (Art. 2 lit. b HRegV).

- **Selbständigkeit** bedeutet entweder wirtschaftliche und/oder rechtliche Selbständigkeit.
- **Dauernd** ist eine Tätigkeit, wenn sie **organisiert** ist und auf eine Wiederholung von gleichartigen, auf Erwerb abzielenden Geschäften gerichtet ist. Der zeitlichen Begrenztheit kommt keine entscheidende Bedeutung zu, wenn sie nicht zum Vornherein eine Wiederholung ausschliesst.
- Eine **wirtschaftliche Tätigkeit** ist nicht unweigerlich mit einer Gewinnabsicht verbunden. Es genügt, dass durch die Tätigkeit ein gewisser Erwerb erzielt wird.

2. Kaufmännische Art:

- Handelsgewerbe: Erwerb durch Austausch von Gütern oder Dienstleistungen, ohne wesentliche Veränderungen an der Handelsware (Art. 53 lit. A HRegV vom 7. Juni 1937 [Stand am 14. Dezember 2004]).
- Fabrikationsgewerbe: Bearbeitung von Rohstoffen und anderen Waren mit Hilfe von Maschinen oder anderen technischen Hilfsmitteln zum Zwecke der Herstellung oder Veredelung von Erzeugnissen (Art. 53 lit. B HRegV vom 7. Juni 1937 [Stand am 14. Dezember 2004]).
- Die anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe kommen Handels- oder Fabrikationsgewerben an wirtschaftlicher Bedeutung gleich und **erfordern wegen der Art und des Umfangs des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung** (Art. 53 lit. C HRegV vom 7. Juni 1937 [Stand am 14. Dezember 2004]). Die wichtigsten Indizien hierfür sind Geschäftsbeziehungen zu einem grösseren Kreis von Lieferanten und Kunden; Kredit in erheblichem Ausmass; Beschäftigung von Personal in einem Ausmass, dass der Betriebsinhaber die fachliche Arbeit nicht mehr selbst besorgt, sondern sich auf die Oberleitung beschränkt.

Bei einem kaufmännischen Unternehmen steht das **Streben nach Wirtschaftlichkeit** im Vordergrund. **Nicht eintragungspflichtig** sind in der Regel die sogenannten **freien Berufe** (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Ingenieur, Architekt, Rechtsanwalt), da hier grundsätzlich die **persönliche Beziehung** zwischen den Parteien - und nicht das Streben nach Wirtschaftlichkeit - im Vordergrund steht.

3. Roheinnahmen:

Unter Roheinnahmen ist der Bruttojahresumsatz zu verstehen. Gehören einer Person mehrere Einzelunternehmen, ist deren Umsatz zusammenzurechnen. Die Pflicht zur Eintragung entsteht, sobald verlässliche Zahlen über den Jahresumsatz vorliegen (Art. 36 Abs. 2 HRegV). Wird der Jahresumsatz von CHF 100'000.00 schon vor Ablauf eines Jahres erreicht, entsteht die Eintragungspflicht bereits zu diesem früheren Zeitpunkt.

II. Recht auf Eintragung

Eine natürlichen Person, welche ein Gewerbe betreibt und die nicht zur Eintragung verpflichtet ist, hat das **Recht**, ihr Unternehmen im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 Abs. 2 OR; Art. 36 Abs. 4 HRegV).